

REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN IN DER GEMEINDE WOHLLEN

(PARKIERUNGSREGLEMENT)

Wohlen

ENTWURF

03.08.2021

REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN IN DER GEMEINDE WOHLLEN (PARKIERUNGSREGLEMENT)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Zone 1: Strassenraum Zentrum/ Ortskern	4
III.	Zone 2: Zentrum /Ortskern	4
IV.	Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen	5
V.	Zone 4: Wohngebiete	6
VI.	Zone 5: Industrie- und Arbeitsgebiete	7
VII.	Zone 6: Bahnhof	8
VIII.	Ausnahmen	9
IX.	Vollzug	9
X.	Schlussbestimmungen	9

Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) und § 26ff des Strassenreglements der Gemeinde Wohlen vom 18. Juni 2001 erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen, die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch und die öffentlich bewirtschafteten Parkplätze in der Gemeinde Wohlen.

- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht gemäss kommunalem Strassenreglement § 6.
- Öffentlich bewirtschaftete Parkplätze sind Parkierungsanlagen, deren private Eigentümer mit der Gemeinde Wohlen einen Vertrag über die Bewirtschaftung abgeschlossen haben.

²Für nicht öffentlich zugängliche private Parkierungsanlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Wohlen.

³Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

§ 2 Zweck

Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen

- der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche und
- allgemein der Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).

§ 3 Parkraumzonen

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels unterschiedlicher Parkraumzonen geregelt.

²Gemäss separater Verordnung zu diesem Reglement wird das Gemeindegebiet in fünf Zonen unterteilt. In Anlehnung an den Bauzonenplan gilt folgende Unterteilung dieses Parkraumzonenplans:

- Zone 1: Strassenraum Zentrum / Ortskern
- Zone 2: Zentrum / Ortskern
- Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen
- Zone 4: Wohngebiete
- Zone 5: Industrie- und Arbeitsgebiete
- Zone 6: Bahnhof

³Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die räumliche Abgrenzung der Parkraumzonen im Sinne von Absatz 2 entsprechend anpassen. Die Anpassungen sind in einem Anhang zur separaten Verordnung zu diesem Reglement publik zu machen.

⁴Das Parkieren auf öffentlichem Grund von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen kann vom Gemeinderat in allen Zonen untersagt werden.

§ 4 Festlegungen durch den Gemeinderat

¹Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Reglement innerhalb der im Reglement festgelegten Bandbreiten für jede Zone

- die maximale Parkierungsdauer,
- die gebührenpflichtigen Zeiten,
- die Höhe der Gebühren und
- die Gültigkeit von Dauerparkkarten

fest.

²Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Festlegungen je Zone anpassen.

§ 5 Form der Gebühren

¹Die Stunden- und Tages-Gebühren in Zonen 1, 2, 3 und 6 werden mittels der Bezahlung an Parkuhren entrichtet.

²Der Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen gebührenfreien Parkdauer in Zone 4 erfolgt durch Einstellen der Ankunftszeit auf der Parkscheibe.

³Monats-, Wochen- und Tageskarten können nur gegen Bar- oder via Online-Zahlung, Jahreskarten auch auf Rechnung bezogen werden. Die Zahlungsfrist bei Rechnungsstellung beträgt 30 Tage. Bei Nichtbeachtung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Verwendungszweck Gebühren

¹Die eingenommenen Gebühren aus den Zonen 1 bis 3 und 6 dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungsarbeiten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

²Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt über eine separat ausgewiesene Funktion (6151) in der Erfolgsrechnung.

II. ZONE 1: STRASSENRAUM ZENTRUM / ORTSKERN

§ 7 Abgrenzung

Die Parkraumzone Strassenraum Zentrum / Ortskern bezieht sich ausschliesslich auf die oberirdischen Parkplätze auf den im Parkraumzonenplan bezeichneten öffentlichen Strassen.

§ 8 Parkierungsdauer

Der Rahmen für die maximale Parkierungsdauer beträgt zwischen 30 Minuten und 2 Stunden.

§ 9 Gebühren

¹Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.

²Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

§ 10 Dauerparkkarten

Dauerparkkarten sind in dieser Zone nicht erhältlich und Dauerparkkarten von anderen Zonen sind nicht gültig.

III. ZONE 2: ZENTRUM / ORTSKERN

§ 11 Abgrenzung

Die Parkraumzone Zentrum / Ortskern bezieht sich auf die oberirdischen Parkplätze auf den gemäss Parkraumzonenplan betroffenen Verkehrsflächen als auch auf die öffentlich bewirtschafteten privaten Parkieranlagen.

§ 12 Parkierungsdauer

¹Der Rahmen für die maximale Parkierungsdauer beträgt zwischen 90 Minuten und 4 Stunden.

²Eine allfällige maximale Parkierungsdauer in den öffentlich zugänglichen Tiefgaragen wird durch die Betreiber festgelegt.

§ 13 Gebühren

¹Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.

²Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

³Für die öffentlich bewirtschafteten Tiefgaragen dürfen die Gebühren nicht höher sein als für die oberirdische Parkierung. Von den Betreibern kann eine maximale Gratisparkzeit von 120 Minuten für die Tiefgaragen festgelegt werden.

§ 14 Dauerparkkarten

Dauerparkkarten sind in dieser Zone nicht erhältlich und Dauerparkkarten von anderen Zonen sind nicht gültig.

IV. ZONE 3: ÖFFENTLICHE ANLAGEN SOWIE SCHUL- UND SPORTANLAGEN

§ 15 Abgrenzung

Die Parkraumzone Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen bezieht sich gemäss Parkraumzonenplan auf sämtliche öffentlichen Anlagen der Gemeinde Wohlen (inkl. Schulen), alle Sport- und Freizeitanlagen, als auch auf die öffentlich bewirtschafteten privaten Parkierungsanlagen in dieser Zone.

§ 16 Parkierungsdauer

Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen maximale Parkierungsdauern festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen (Bsp. Friedhof).

§ 17 Gebühren

¹Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.

²Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 2.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

³Der Gemeinderat kann eine maximale Tagespauschale zwischen CHF 5.00 und 10.00 festlegen.

§ 18 Dauerparkkarten

Der Gemeinderat kann für einzelne Nutzergruppen Dauerparkkarten vorsehen und legt deren Preis in der Verordnung fest.

V. ZONE 4: WOHNGEBIETE

§ 19 Abgrenzung

Die Parkraumzone Wohngebiete bezieht sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch (Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht gemäss kommunalem Strassenreglement §6) in den Wohngebieten gemäss Parkraumzonenplan. Privatstrassen sind von den Bestimmungen ausgenommen.

§ 20 Parkierungsdauer

Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.

§ 21 Gebühren

¹Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.

²Das Parkieren bis 3 Stunden ist gebührenfrei. Die Ankunftszeit wird mit dem Stellen der Parkscheibe festgehalten und die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht.

³Das Parken von mehr als 3 Stunden während den bewirtschafteten Zeiten bedarf einer Dauerparkkarte (siehe §22).

§ 22 Dauerparkkarten

¹Die Dauerparkkarten berechtigen Anwohner, ihre Besucher und ansässige Betriebe innerhalb der Zone 4 zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen auf den unter §19 umschriebenen Verkehrsflächen und innerhalb der gewählten Gültigkeitsdauer.

²Die gesetzlichen Vorgaben gem. Verkehrsregelnverordnung Art 18-20 müssen eingehalten werden. Bei Strassenzügen, welche über markierte Parkfelder verfügen, ist das Parkieren ausserhalb der Felder verboten.

³Dauerparkkarten werden mit einer Gültigkeit von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgegeben. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im folgenden Rahmen festgelegt:

– Jahreskarten:	CHF	500.00	–	1'200.00
– Monatskarten:	CHF	50.00	–	120.00
– Wochenkarte:	CHF	15.00	–	40.00
– Tages-/Nachtkarte:	CHF	5.00	–	10.00

⁴Zum Beziehen von Dauerparkkarten in Form von Monats- und Jahreskarten sind nur Wohler Haushalte und in den Wohngebieten ansässige Betriebe berechtigt. Pro Haushalt oder Betrieb können maximal 2 Dauerparkkarten erworben werden.

⁵Wochen- sowie Tages-/Nachtkarten können von jeder Person bezogen werden.

⁶Der Gemeinderat kann zur Optimierung der Zweckerfüllung des vorliegenden Reglements die Gültigkeitsbereiche resp. Anzahl der Dauerparkkarten beschränken.

⁷Rückerstattungen für die Gebühren von Dauerparkkarten sind auf Begehren für volle Kalendermonate möglich

- bei Wegzug,
- wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
- wenn für das Fahrzeug neu ein eigenes Parkfeld dauerhaft zur Verfügung steht.

VI. ZONE 5: INDUSTRIE- UND ARBEITSGEBIETE

§ 23 Abgrenzung

Die Parkraumzone Industrie- und Arbeitsplatzgebiete umfasst alle nicht den Zonen 1 bis 4 und 6 zugeteilten übrigen Siedlungsgebiete gemäss Parkraumzonenplan.

§ 24 Keine Bewirtschaftung

In den Industrie- und Arbeitsgebieten ist das Parkieren auf der öffentlichen Strasse von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr gebührenfrei und zeitlich nicht beschränkt.

VII. ZONE 6: BAHNHOF

§ 25 Abgrenzung

Die Parkraumzone Bahnhof beinhaltet sämtliche Parkieranlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Wohlen als auch die öffentlich bewirtschafteten privaten Parkieranlagen.

§ 26 Parkierungsdauer

Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen maximale Parkierungsdauern festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen.

§ 27 Gebühren

¹Die Zone wird im Zeitraum von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr bewirtschaftet.

²Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

³Der Gemeinderat kann eine maximale Tagespauschale zwischen CHF 8.00 und 25.00 festlegen.

§ 28 Dauerparkkarten

¹Der Gemeinderat kann Dauerparkkarten vorsehen und legt deren Preis in der Verordnung fest.

²Der Gemeinderat kann zur Optimierung der Zweckerfüllung des vorliegenden Reglements die Gültigkeitsbereiche resp. Anzahl der Dauerparkkarten beschränken.

³Dauerparkkarten werden mit einer Gültigkeit von Monaten oder Jahren ausgegeben. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im folgenden Rahmen festgelegt:

– Jahreskarten:	CHF 1'200.00	–	1'800.00
– Monatskarten:	CHF 120.00	–	150.00

⁴Rückerstattung für die Gebühren von Dauerkarten sind auf Begehren für volle Kalendermonate möglich. Bei der Rückerstattung von Jahreskarten erfolgt eine nachträgliche Berechnung von einzelnen Monatskarten.

VIII. AUSNAHMEN

§ 29 Sonderregelungen

¹Grossveranstaltungen (z. B. grosse Sportveranstaltungen, Open Airs etc.) werden bewirtschaftet. Der Gemeinderat legt dafür eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. fest.

²Für standortgebundenes Parkieren (Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- und Serviceunternehmen, die auf einen Parkplatz unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind, v.a. für Werkstatt- und Materialfahrzeuge) stellt die Regionalpolizei auf Nachweis des Bedarfs zeitlich beschränkte Parkkarten aus. Die Regionalpolizei legt die Anzahl, Gültigkeitsdauer und den Preis in Anlehnung an die gültigen Tarife innerhalb der im Reglement festgelegten Bandbreite fest.

IX. VOLLZUG

§ 30 Vollzug und Kontrolle

¹Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

²Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, Bewilligungen missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft. Andere Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Übergangsregelungen

Dieses Reglement tritt auf den 3. August 2021 in Kraft und ersetzt infolge Revision das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2017.

Wohlen, 28. Juni 2021

Einwohnerrat Wohlen

Meinrad Meyer
Präsident

Michelle Hunziker
Protokollführerin